

Grenzüberschreitende Einsätze in Belgien



©Brad Pict-fotolia.com



IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

IHK Trier



Handwerkskammer
Trier



Inhaltsverzeichnis

1. Steuerliche Behandlung	S. 2 - 10
1.1 Indirekte Besteuerung	S. 2 - 9
1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen	S. 2 - 6
1.1.2 Besteuerungen von Montagelieferungen und unbewegten Lieferungen	S. 6 - 8
1.1.3 Umsatzsteuerliche Registrierung in Belgien	S. 8 - 9
1.2 Direkte Besteuerung	S. 9 - 10
1.2.1 Besteuerung von Unternehmen	S. 9
1.2.2 Besteuerung von Arbeitnehmern	S. 9 - 10
2. Limosa-Meldung für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige	S. 10 - 14
2.1 Ausnahmen von der Meldepflicht	S. 11 - 13
2.2. Die Limosa-Meldung	S. 13 - 14
2.3 Verbindungsperson	S. 14
2.4 Dokumente	S. 14
2.5 Sanktionen	S. 14
3. Weitere Genehmigungs-, Registrierungs- und Meldepflichtenpflichten	S. 14 - 22
3.1 Erbringung eines berufsspezifischen Befähigungsnachweises für reglementierte Berufe	S. 15
3.1.1 Registrierung beim Guichet d'entreprise oder der Banque Carrefour des Entreprises bei dauerhafter Tätigkeit von KMU	S. 16
3.2 Zulassungen im Bereich von Elektro-, Gas und Warmwasserinstallationen	S. 16
3.3 Arbeits-/ Vertragsmeldung und Einbehaltungspflichten	S. 16 - 18
3.4 Anwesenheitsregistrierung für Arbeitnehmer und Selbständige	S. 18 - 19
3.5 ConstruBadge für Arbeitnehmer auf Baustellen	S. 19 - 20
3.6 Treuemarkensystem für entsandte Arbeitnehmer aus dem Bau- und Bau- nebengewerbe	S. 20
3.7 Verpflichtung zum Abschluss einer zehnjährigen Pflichtversicherung im Baubereich	S. 20 - 21
3.8 Verpflichtung zur <i>Agreation</i> für die Durchführung von öffentlichen Aufträgen im Baufach	S. 21 - 22
4. Sozialversicherung und arbeitsrechtliche Aspekte	S. 22 - 26

Belgien ist für Deutschland einer der beliebtesten Handelspartner und rangiert unter den Top Ten der beliebtesten deutschen Absatz- und Beschaffungsmärkten. Zum Leistungsangebot deutscher Unternehmen in Belgien zählen jedoch nicht nur Warenlieferungen, sondern auch verstärkt die grenzüberschreitende Durchführung von produktbegleitenden Dienstleistungen wie Montagen, Wartungsarbeiten oder Reparaturen von Maschinen und Anlagen sowie auch Arbeiten im Bereich Bau- und Baunebengewerbe.

Diese Tätigkeiten unterliegen weitaus komplexeren Regeln als einfache Warenlieferungen. So sind vor Aufnahme der Tätigkeit in Belgien einige steuerliche, administrative, entsende- und arbeitsrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen

Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin; Tel.: 0651/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Steuerliche Behandlung

Bei der Durchführung von Arbeiten in Belgien sind regelmäßig umsatzsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei länger andauernden Tätigkeiten oder häufig aufeinander folgenden Einsätzen von Mitarbeitern kann auch eine beschränkte Steuerpflicht in Belgien entstehen.

1.1 Indirekte Besteuerung

Der Normalsatz der Mehrwertsteuer beträgt in Belgien 21 %. Ein ermäßigter Satz von 6 % ist anwendbar bei Renovierungsarbeiten in Privatwohnungen, die älter als fünf Jahre sind. Voraussetzung für die Nutzung des ermäßigten Steuersatzes ist jedoch die Registrierung als Unternehmer in Belgien. Weitere Informationen zur Nutzung des reduzierten Steuersatzes finden sich online unter:

<https://finances.belgium.be/fr/particuliers/habitation/renovation/#q2>

Nachfolgend werden die umsatzsteuerlichen Regelungen aufgeführt, die bei der Durchführung von Dienstleistungen und unbewegten Werklieferungen in Belgien zu beachten sind. Weitere Informationen zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen mit EU-Bezug finden sich in dem EIC-Leitfaden „Umsatzsteuer in der EU - Lieferungen und Leistungen sicher einordnen“, der unter www.eic-trier.de abrufbar ist.

1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen

Der Leistungsort für sonstige Leistungen im B2B-Bereich ist geregelt in § 3a Abs. 2 UStG. Hiernach werden sonstige Leistungen (Dienstleistungen) zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern bis auf einige Ausnahmen (z. B. Grundstücksleistungen, Personenbeförderungsleistungen, Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen sowie Restaurationsleistungen) an dem Ort erbracht, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sitzt der Leistungsempfänger im EU-Ausland, so kommt es EU-weit zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. D. h. der Leistungsempfänger im EU-Ausland wird Steuerschuldner und der leistende Unternehmer muss sich nicht im EU-Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesem Fall stellt der leistende Unternehmer eine Nettorechnung mit dem Rechnungsvermerk „Leistungs-/Rechnungsempfänger ist Steuerschuldner“ oder „Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens aus. Zudem gehört auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers im EU-Ausland zu den verpflichtenden Rechnungsangaben. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen (www.bzst.de). Subunternehmer, die für einen deutschen Auftraggeber eine B2B-Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG im EU-Ausland erbringen, weisen in

ihrer Rechnung deutsche Mehrwertsteuer aus. Zudem sind bei innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen die entsprechenden Meldepflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung sowie der Umsatzsteuervoranmeldung zu beachten.

Leistungsort im B2C-Geschäft ist nach § 3a Abs. 1 UStG der Ort, an dem der Dienstleister (leistender Unternehmer) sein Unternehmen betreibt. Allerdings gibt es im B2C-Geschäft für sehr viele Sachverhalte Ausnahmen von dieser Grundregel, so dass hier im Einzelfall jeweils sehr genau geprüft werden muss, wo der Leistungsort liegt.

Zu den B2B Leistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG. am Sitz des Leistungsempfängers besteuert werden, zählen laut Abschn. 3a.2 UStAE Abs. 16 u. a. Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände wie z. B. Lohnveredelung, Wartungsarbeiten, Instandsetzungen und Inbetriebnahmen von Maschinen und Anlagen, Reparaturen, sofern nicht überwiegend Hauptstoffe verwendet werden sowie auch Montagen¹, sofern der leistende Unternehmer nicht die Hauptstoffe stellt. Weiterhin zählen zu den B2B-Leistungen, die nach der Grundregel besteuert werden, auch Güterbeförderungsleistungen sowie das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im

¹ Wenn das leistende Unternehmen die ihm vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Teile einer Maschine nur zusammenbaut und die zusammengebaute Maschine nicht Bestandteil eines Grundstücks wird.

Zusammenhang stehende selbständige Leistungen, Vermittlungsleistungen, Veranstaltungsleistungen (mit Ausnahme von Restaurationsumsätzen und Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen), sog. Katalogleistungen² sowie alle sonstigen Leistungen zwischen Unternehmen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach § 3a Abs. 3 UStG und Abschn. 3a.2 Abs. 19 UStAE fallen.

Abweichend von der Ortsbestimmung für B2B-Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG richtet sich für einige Leistungsarten die Ortsregelung nach anderen Grundsätzen. Hierzu zählt das weite Feld der Grundstückleistungen³ (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG,

² **Katalogleistungen:**

- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten
- Leistungen, die der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen mit rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Beratung
- Datenverarbeitung und Informationsüberlassung
- bestimmte Finanzdienstleistungen und Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin
- Gestellung von Personal
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aufzunehmen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, außer Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
- Rundfunk und Fernsehdienstleistungen
- Leistungen in Zusammenhang mit Gas- und Elektrizitätslieferungen

³ **Grundstückleistungen laut Abschn. 3a3, Abs. 3 bis 9 UStAE:**

Unter Grundstückleistungen fallen sonstige Leistungen, die sich nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks beziehen (...). Das Grundstück selbst muss zudem Gegenstand der sonstigen Leistung sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein ausdrücklich bestimmtes Grundstück insoweit als wesentlicher Bestandteil einer sonstigen Leistung anzusehen ist, als es einen zentralen und unverzichtbaren Bestandteil dieser Leistung darstellt.

- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer bereithält, um kurzfristig Fremde zu beherbergen
- Vermietung von Plätzen, um Fahrzeuge abzustellen

-
- Überlassung von Wasser- und Bootsliegeplätze für Sportboote
 - Kurzfristige Vermietung von Campingplätzen
 - Entgeltliche Unterbringung auf einem Schiff, das für längere Zeit auf einem Liegeplatz befestigt ist
 - Überlassung von Wochenmarkt-Standplätzen an Markthändler
 - Einräumung des Nutzungsrechts an einem Grundstück oder einem Grundstücksteil einschließlich der Gewährung von Fischereirechten und Jagdrechten, der Benutzung einer Straße, einer Brücke oder eines Tunnels gegen eine Mautgebühr und der selbständigen Zugangsberechtigung zu Warteräumen auf Flugplätzen gegen Entgelt
 - Umwandlung von Teilnutzungsrechten
 - Überlassung von Räumlichkeiten für Aufnahme- und Sendezwecke von inländischen und ausländischen Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts untereinander
 - Vermietung und Verpachtung von Maschinen- und Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
 - Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Abrissarbeiten, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren, Errichtung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen
 - Installation oder Montage von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
 - Bauaufsichtsmaßnahmen
 - Leistungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen
 - Begutachtung und Bewertung von Grundstücken, auch zu Versicherungszwecken und zur Ermittlung des Grundstückswerts
 - Vermessung von Grundstücken
 - Errichtung eines Baugerüsts
 - Einräumung dinglicher Rechte
 - Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, nicht aber die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
 - Verwaltung von Grundstücken und Grundstückteilen
 - Bearbeitung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich sonstiger Leistungen wie Landbestellung, Säen, Bewässerung, Düngung
 - Lagerung von Gegenständen, wenn dem Empfänger dieser sonstigen Leistung ein Recht auf Nutzung eines ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird
 - Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Wartung und Überwachung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen
 - Wartung und Überwachung von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind
 - Grundstückbezogene Sicherheitsleistungen
 - Leistungen bei Errichtung eines Windparks im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück

Nicht zu den Grundstückleistungen zählen laut Abschn. 3a3, Abs. 10 UStAE:

- Erstellung von Bauplänen für Gebäude und Gebäudeteile, die keinem bestimmten Grundstück oder Grundstücksteil zugeordnet werden können
- Installation oder Montage, Arbeiten an sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstat-

Abschn. 3a.3 UStAE), die am Belegenheitsort des Grundstücks besteuert werden. Weiterhin fallen unter die Ausnahmeregel Restauraumsätze (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 8 u. 9 UStAE) sowie Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 13 UStAE), die jeweils am Tätigkeits-/Veranstaltungsort besteuert werden. Bei Personenbeförderungsleistungen (§ 3b Abs. 1 UStG, Abschn. 3b.1 UStAE) ist die Beförderungstrecke maßgeblich, die bei grenzüberschreitenden Fahrten aufgeteilt werden muss. Zudem gibt es auch u. a. noch für die nachfolgend aufgeführten Leistungen von der B2B-Grundregel ab-

-
- ungsgegenständen, die kein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind bzw. werden
- Portfolio-Management in Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken
 - Verkauf von Anteilen und die Vermietung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften
 - Veröffentlichung von Immobilienanzeigen, z. B. durch Zeitungen
 - Finanzierung und Finanzierungsberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks und dessen Bebauung
 - Sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, die die Vertragsbedingungen eines Grundstücks, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis betreffen, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Leistungen nicht mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen
 - Planung, Gestaltung sowie Aufbau und Umbau von Ständen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
 - Lagerung von Gegenständen auf einem Grundstück, wenn hierfür zwischen den Vertragsparteien kein bestimmter eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung festgelegt worden ist
 - Werbeleistungen, selbst wenn sie die Nutzung eines Grundstücks einschließen
 - Zurverfügungstellung von Gegenständen und Vorrichtungen, mit oder ohne Personal für deren Betrieb, mit denen der Leistungsempfänger Arbeiten in Zusammenhang mit einem Grundstück durchführt (z. B. Vermietung eines Baugerüsts), wenn der leistende Unternehmer mit dem Zurverfügungstellen keinerlei Verantwortung für die Durchführung der genannten Arbeiten übernimmt
 - Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks, die nicht im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstücks stehen

weichende Leistungsorte: die kurzfristige Vermietung von bestimmten Fahrzeugen (§ 3 Abs. 7 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 4 UStAE), die Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG, Abschn. 3a.5 UStAE) sowie die Nutzung und Auswertung bestimmter Leistungen von Drittlands-unternehmen (§ 3a Abs. 6 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 1 bis 3 UStAE).

Für die o. g. Leistungen, deren Ortsbestimmung nicht nach der B2B-Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG erfolgt, gibt es keine EU-weit verbindliche Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

In Belgien ist bei Grundstücksleistungen im B2B-Geschäft das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar, sofern der Leistungsempfänger ein in Belgien ansässiges Unternehmen ist. Ist der Leistungsempfänger nicht in Belgien ansässig, so kann die Steuerschuldnerschaft nur übertragen werden, sofern der Leistungsempfänger in Belgien umsatzsteuerlich registriert ist und über eine Fiskalvertretung in Belgien verfügt. Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist eine Nettorechnung mit dem Rechnungsvermerk „Leistungs-/Rechnungsempfänger ist Steuerschuldner“ oder „Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens“ auszustellen. Zudem gehört hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers zu den verpflichtenden Rechnungsangaben. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rah-

men der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen.

Bei allen anderen Leistungen, deren Ortsbestimmung nicht nach der B2B-Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG erfolgt, ist im Einzelfall über einen qualifizierten Steuerberater, den Kunden oder die deutsche Auslandshandelskammer (www.ahk.de) zu überprüfen, ob in Belgien die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens möglich ist. Wenn das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung kommt, muss eine Rechnung mit belgischer Mehrwertsteuer ausgestellt und die Mehrwertsteuer in Belgien abgeführt werden. Auf der Rechnung ist die belgische Mehrwertsteuernummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

1.1.2 Besteuerung von Montage-lieferungen und unbewegten Lieferungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht kennt einen Lieferort für bewegte Lieferungen⁴ und für unbewegte Lieferungen. Auf EU-Ebene wird zudem in Art. 36 der MwSt-SystRL noch ein Lieferort für sog. Montage-lieferungen⁵ definiert. Hierbei gilt als Ort

⁴ § 3 Abs. 6 UStG:

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt.

⁵ Art. 36 MwStSystRL [Ort einer Montagelieferung]

Wird der vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandte oder beförderte Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert, gilt als Ort

der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage ausgeführt wird. Die meisten EU-Länder haben Art. 36 der MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt, jedoch nicht Deutschland. Die deutsche Finanzverwaltung stellt bei der Ortsbestimmung auf eine Verwaltungsregel in Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE⁶ ab. Wird eine Maschine nur zu Transportzwecken auseinanderggebaut und am Bestimmungsort wieder aufgebaut, liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE keine Änderung der Marktgängigkeit der Ware vor; d.

der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.

Wird der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Lieferers installiert oder montiert, trifft der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Installation oder Montage vorgenommen wird, die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Maßnahmen.

⁶ Abschnitt 3.12, Abs. 4 UStAE:

Der Ort der Lieferung bestimmt sich nicht nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete ortsgebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamntiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden. Ob die Montagekosten dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden, ist unerheblich. Dagegen bestimmt sich der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn eine betriebsfertig hergestellte Maschine lediglich zum Zweck eines besseren und leichteren Transports in einzelne Teile zerlegt und dann von einem Monteur des Lieferers am Bestimmungsort wieder zusammengesetzt wird. Zur betriebsfertigen Herstellung beim Lieferer gehört in der Regel ein dort vorgenommener Probelauf. Ein nach der Wiederausammensetzung beim Abnehmer vom Lieferer durchgeführter erneuter Probelauf ist unschädlich. § 3 Abs. 6 UStG ist auch dann anzuwenden, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung, die sich an die Beförderung oder Versendung des Liefergegenstandes anschließt, vom Abnehmer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten vorgenommen wird.

h. die Montagelieferung wird in diesem Fall im Gegensatz zu der in Art. 36 der MwStSystRL definierten Regelung aus deutscher Sicht als bewegte Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 6 UStG behandelt. Besteht die Finanzverwaltung im Einsatzland jedoch auf die Besteuerung nach Art. 36 MwStSystRL, so folgt die deutsche Finanzverwaltung in der Praxis erfahrungsgemäß diesen Vorgaben.

Um unbewegte Lieferungen handelt es sich aus deutscher Sicht, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete orts-gebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamementiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum

Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden.

Der Lieferort bei unbewegten Lieferungen liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE an dem Ort, an dem sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet, d. h. an dem Ort an dem der Liefergegenstand installiert, montiert oder eingebaut wird.

Die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens ist bei Montagelieferungen und bei unbewegten Lieferungen anders als bei den B2B-Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG nicht EU-weit einheitlich geregelt. In Belgien ist bei Montagelieferungen und bei unbewegten Lieferungen im B2B-Geschäft das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar, sofern der Leistungsempfänger ein in Belgien ansässiges Unternehmen mit einer belgischen USt-IdNr. ist, bzw. ein ausländisches Unternehmen, das über eine belgische USt-IdNr. und über einen belgischen Fiskalvertreter verfügt. Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist eine Nettoabrechnung mit dem Rechnungsvermerk „Leistungs-/Rechnungsempfänger ist Steuer-schuldner“ oder „Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens“ auszustellen. Zudem gehört hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers zu den verpflichtenden Rechnungsangaben. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rah-

men der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen.

Im B2C-Geschäft hingegen muss bei Montagelieferungen und bei unbewegten Lieferungen eine Rechnung mit belgischer Mehrwertsteuer ausgestellt und die Mehrwertsteuer in Belgien abgeführt werden. Auf der Rechnung ist die Mehrwertsteuer-Nummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

Weitere Informationen zur Mehrwertsteuer in Belgien sind auch zugänglich unter: <http://finances.belgium.be/fr/entreprises/international>.

1.1.3 Umsatzsteuerliche Registrierung in Belgien

Zuständige Behörde für die Beantragung einer Mehrwertsteuer-Nummer und die Abführung der Mehrwertsteuer in Belgien ist:

Bureau Central de la TVA pour Assujettis Etrangers (BCAE)
Boulevard du Jardin Botanique 50, boîte 3625, 18 étage R
B-1000 Brüssel
Tel.: 0032/ 2 / 5777 40-50 oder -60
E-Mail: contr.tva.bcae@minfin.fed.be

Das Registrierungsformular 604 A sowie die dazu gehörige Erläuterung können online abgerufen werden unter: <https://eservices.minfin.fgov.be/myminfin-web/pages/forms>

Im Vorfeld der umsatzsteuerlichen Registrierung muss sich der Antragsteller bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (*Banque Carrefour des Entreprises*) eintragen lassen und erhält somit eine Unternehmensnummer, die auch als Mehrwertsteuer-Nummer dient. Die Eintragung in die Banque Carrefour des Entreprises erfolgt über das Internet unter: www.mineco.fgov.be (Pfad: Willkommen auf der Website... > Unternehmen > Zentrale Datenbank der Unternehmen).

Im Anschluss muss das Formular 604 A ausgefüllt und beim Bureau central de la TVA pour assujettis étrangers (Steuerbehörde) eingereicht werden- ggf. über einen zugelassenen Unternehmensschalter. Nach Überprüfung der Lage des Unternehmens aktiviert das Bureau central de la TVA pour assujettis étrangers die Unternehmensnummer, die dem Unternehmen vorher durch die Zentrale Datenbank der Unternehmen als MwSt.-Identifikationsnummer zugeteilt wurde und teilt dem Steuerpflichtigen dies per Einschreiben mit.

Unternehmen, die die umsatzsteuerliche Registrierung und die Abführung der Mehrwertsteuer nicht selbst übernehmen möchten, können dies auch an einen externen Dienstleister abgeben. Entsprechende entgeltpflichtige Dienstleistungen bietet u. a. die AHK in Brüssel an:

Debelux Handelskammer

Manhattan Office Tower
Bolwerklaan 21 / Avenue du Boulevard
1210 Brüssel

Tel.: 0032/ 2/ 203 50 40
Fax: 0032/ 2/ 203 22 71
Internet: www.debelux.org

1.2 Direkte Besteuerung

Die Durchführung von Arbeiten im EU-Ausland löst häufig keine direkte Steuerpflicht am Einsatzort aus. Dauert eine Baustelle oder Montage jedoch je nach Zielland mindestens sechs, neun oder zwölf Monate oder werden Arbeitnehmer sehr häufig in denselben Zielmarkt entsandt, kann unter Umständen eine beschränkte Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat entstehen. Geregelt wird die Steuerhoheit bei Auslandseinsätzen durch so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die meistens bilateral abgeschlossen werden.

1.2.1 Besteuerung von Unternehmen

Bei der grenzüberschreitenden Durchführung von Bauarbeiten und Montagen in Belgien entsteht in Anlehnung an das Schlussprotokoll des deutsch-belgischen DBA am Einsatzort nur dann eine Betriebsstätte, wenn die Arbeiten länger als zwölf Monate dauern. Dies führt zu einer beschränkten Steuerpflicht in Belgien; d. h. das deutsche Unternehmen muss die in Verbindung mit der Baustelle oder Montage in Belgien erwirtschafteten Gewinne auch vor Ort versteuern. Mehrere örtlich getrennte Baustellen/ Montagen, die einem oder verschiedenen Auftraggebern

zuzurechnen sind, jedoch wirtschaftlich keine Einheit bilden, werden nicht zu einer Betriebsstätte zusammenaddiert. Das heißt ein deutsches Unternehmen könnte beispielsweise in Belgien drei separate Aufträge mit einer Dauer von jeweils vier Monaten nacheinander durchführen, ohne dass dies zu einer beschränkten Steuerpflicht in Belgien führen würde.

1.2.2 Besteuerung der Arbeitnehmer

Für die Einkommensbesteuerung von Arbeitnehmern gilt in Anlehnung an Art. 15 des deutsch-belgischen DBA der Grundsatz, dass Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird, d. h. im Tätigkeitsstaat. Eine Sonderregelung existiert für Grenzpendler (siehe unten).

Als Rückausnahme hiervon gilt jedoch, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist, wenn:

- die Vergütungen für eine Tätigkeit gezahlt werden, die in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage - übliche Arbeitsunterbrechungen eingeschlossen - im Laufe eines Kalenderjahres ausgeübt wird, und
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber⁷ oder für einen Arbeitgeber ge-

⁷ Definition des Begriffs AG im Tätigkeitsstaat:

zahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und

- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitsgeber im anderen Staat hat (Betriebsstättenvorbehalt).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen über eine Grenzpendler-Klausel verfügt, die folgende Regelung vorsieht:

- Löhne und Gehälter und andere Vergütungen, die Personen beziehen, die in der Grenzzone eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates haben, können nur in diesem anderen Staat (Wohnsitzstaat) besteuert werden.

D. h. ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, welches seine Arbeitnehmer für einen Zeitraum von unter 183 Tagen zur Durchführung z. B. von Werklieferungen oder Werkleistungen nach Belgien entsendet, muss die entsandten Arbeitnehmer, sofern diese nicht unter die Definition der Grenzpendler fallen, nicht im

Zielmarkt steuerlich anmelden und keine Lohnsteuer abführen.

Verfügt das entsendende Unternehmen hingegen über eine Betriebsstätte im Zielmarkt, dann kommt der s. g. Betriebsstättenvorbehalt zur Anwendung, insofern der Arbeitslohn der entsandten Arbeitnehmer wirtschaftlich zulasten der ausländischen Betriebsstätte geht. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Arbeitslohn eine abzugsfähige Betriebsausgabe bei der Ermittlung des der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinns darstellt.

Die Bedingungen der 183-Tage-Regelung sind immer kumulativ zu betrachten. Entscheidend für die Errechnung der 183 Tage ist die Anzahl der Aufenthalts- und nicht die Anzahl der Arbeitstage. Zudem gilt für Belgien die Besonderheit, dass für die Berechnung der Tage der Arbeitsausübung übliche Arbeitsunterbrechungen mitgezählt werden. Daraus folgt, dass z. B. Tage wie Samstage, Sonntage, Krankheits- und Urlaubstage, auch wenn sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht werden, mitzuzählen sind, soweit sie auf den Zeitraum der Auslandstätigkeit entfallen.

2. LIMOSA-Meldung für entsandte Arbeitnehmer und Selbständige

In Anlehnung an die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rah-

-
- Die Gesellschaft trägt wirtschaftlich die Vergütung für die geleistete Arbeit.
 - Die Vergütung ist nicht Preisbestandteil einer Lieferung oder einer Vorleistung.
 - Weisungsgebundenheit und Integration des AN in diese(r) Gesellschaft

men der Erbringung von Dienstleistungen⁸ können die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung von Schutzvorschriften seitens der entsendenden Dienstleistungserbringer implementieren⁹.

Die Richtlinie 2014/67/EU hat die Pflichten und Auflagen hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt weiter präzisiert. Darüber hinaus soll auch die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit im Hinblick auf die praktische Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Inhalte der Richtlinie 2014/67/EU intensiviert werden.

Mittlerweile verlangen die EU-Mitgliedstaaten fast ausnahmslos bei der Entsen-

dung von Mitarbeitern ins EU-Ausland bei den örtlich zuständigen Behörden im Vorfeld des Einsatzes eine Erklärung abzugeben. Ziel der Richtlinie 2014/67/EU ist es u. a. eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

In Belgien muss für Arbeitnehmer (alle Sektoren) und Selbständige (Nur Risikosektoren: Baugewerbe, Fleischverarbeitende Betriebe und Reinigungsbranche) im Vorfeld der Entsendung nach Belgien mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sonderfälle eine Entsendemitteilung erfolgen.

2.1 Ausnahmen von der Meldepflicht

Keine Meldepflicht besteht für folgende Personengruppen bzw. Einsatzarten:

- **Internationaler Verkehr:** Arbeitnehmer und Selbständige des internationalen Personen- und Güterverkehrssektors (ausgenommen Kabotage Aktivitäten in Belgien);
- **Wissenschaftliche Kongresse:** Arbeitnehmer und Selbständige, die an wissenschaftlichen Kongressen in Belgien teilnehmen;
- **Versammlungen im kleinen Kreis:** Arbeitnehmer und Selbständige, die an Versammlungen im kleinen Kreis teilnehmen (Strategiegespräche, Vertragsverhandlungen mit einem Kunden, Beurteilungsgespräche ...). Voraussetzung für die Befreiung ist, dass

⁸ Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ vertritt die Kommission folgende Rechtsauffassung bezüglich der Anforderung eine Erklärung abzugeben: „Auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung ist die Kommission der Auffassung, dass dem Aufnahmemitgliedstaat, um ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Beschäftigungsbedingungen zu überprüfen, gestattet sein müsste, von dem Dienstleistungsunternehmen – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – spätestens zu Beginn der Arbeiten eine Erklärung zu verlangen, die Angaben zu den entsandten Arbeitnehmern sowie Dauer, Ort und Art der Dienstleistung enthält. Die Erklärung könnte einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten sich regelmäßig in dem Land aufhalten, in dem sich der Sitz des Dienstleistungsempfängers befindet, einschließlich mit Bezug auf die Visaregeln, und die dort legal beschäftigt werden.“

⁹ Ziel dieser Erklärung ist es gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ einerseits die nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, die über die Entsendung mitgeteilten Informationen bei Kontrollen vor Ort zu überprüfen sowie andererseits die Arbeitsaufsichtsbehörden dabei zu unterstützen, Risikobewertungen vorzunehmen, damit sie ihre Kontrollen gezielt auf Situationen und Unternehmen mit hohem Risiko ausrichten können. Bisher existiert kein spezifisches Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Verpflichtung, im Zusammenhang mit einer Entsendung eine Erklärung abzugeben.

- sich die Arbeitnehmer nicht länger als 60 Tage im Jahr auf solchen Versammlungen in Belgien aufhalten. Jede einzelne Versammlung darf 20 ununterbrochene Kalendertage nicht überschreiten;
- **Installation oder Montage von Gütern:** Arbeitnehmer und Selbständige, die für die Erstmontage und/ oder Erstinstallation einer Güterlieferung nach Belgien entsandt werden. Damit die Befreiung greift, muss es sich um qualifizierte und/ oder spezialisierte Arbeitnehmer des Unternehmens oder den einen qualifizierten und/ oder spezialisierten Selbständigen handeln, das bzw. der die Güter liefert. Zudem dürfen die Arbeiten nicht länger als acht Tage dauern. Diese Befreiung gilt nicht für Tätigkeiten im Bausektor. (Montageprivileg)
 - **Dringende Reparatur- und Wartungsarbeiten:** Spezialisierte Techniker ausländischer Unternehmen und Selbständige, die zu dringenden Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Maschinen und Geräten nach Belgien kommen. Es muss sich dabei um Maschinen oder Geräte handeln, die von dem ausländischen Unternehmen oder Selbständigen an den belgischen Kunden geliefert wurden, bei dem die Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Die Befreiung gilt nur, sofern der Einsatz der Techniker pro Monat nicht mehr als 5 Tage in Anspruch nimmt.
 - **Selbständige Geschäftsleute:** Selbständige Geschäftsleute profitieren ebenfalls von einer Befreiung, sofern sie nicht länger als 5 Tage pro Monat in Belgien verbleiben.
 - **Selbständige Geschäftsführer und Bevollmächtigte von Gesellschaften:** Die Befreiung greift, sofern diese in Belgien an Sitzungen von Betriebsräten oder Hauptversammlungen von Gesellschaften teilnehmen. Zudem dürfen sie sich für diese Tätigkeiten pro Monat nicht mehr als 5 Tage in Belgien aufhalten.
 - **Sportler:** Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen, die zur Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen nach Belgien einreisen. Die Sportler dürfen sich jedoch nur für die Dauer des Sportwettkampfes und maximal drei Monate pro Jahr in Belgien aufhalten. Von der Befreiung profitieren auch Schiedsrichter, Begleiter, offizielle Vertreter, Personal und alle durch internationale oder nationale Sportverbände anerkannten Personen.
 - **Selbständige Sportler und ihre selbständigen Begleiter:** sind von der Meldepflicht befreit, sofern sie in Belgien keinen Hauptwohnsitz haben und wenn sie in Belgien berufliche Leistungen ausüben, die nicht mehr als 3 Monate im Jahr in Anspruch nehmen.
 - **Künstler:** Künstler mit internationalem Ruf, sofern sie für ihre Tätigkeiten nicht länger als 21 Tage pro Quartal in Belgien bleiben. Die Befreiung gilt

gleichermaßen für Begleiter, die für einen Auftritt erforderlich sind und die als Arbeitnehmer nach Belgien einreisen. Auch befreit sind selbständige Künstler und deren selbständige Begleiter, die keinen Hauptwohnsitz in Belgien haben.

- **Wissenschaftler:** sofern sie in Belgien als Gast an einem wissenschaftlichen Programm einer Universität oder einer wissenschaftlichen Einrichtung teilnehmen. Die Befreiung greift, sofern sie sich nicht länger als 3 Monate pro Jahr in Belgien aufhalten.
- **Behördenpersonal**
- **Personal von internationalen Organisationen:** Sofern der Status der Organisation durch einen rechtswirksamen Vertrag geregelt ist.
- **Diplomaten.**

2.2 Die Limosa-Meldung

Die Entsendemeldung erfolgt im Online-Verfahren u. a. auch in deutscher Sprache über das Limosa-Portal:

www.international.socialsecurity.be

Der Zugang zum LIMOSA-Online-Verfahren erfolgt über die Einrichtung eines Benutzerkontos unter www.international.socialsecurity.be in deutscher Sprache beschrieben. Nach Antrag zur Einrichtung eines Benutzerkontos erfolgt eine Bestätigungs-E-Mail. Der Link in der E-Mail muss dann innerhalb von 72 Stunden aktiviert werden.

Ein gesicherter Zugang, der auch für die Anwesenheitsregistrierung verpflichtend und für die Arbeitsmeldung hilfreich ist, muss über ein gesondertes Formular beantragt werden unter:

www.international.socialsecurity.be (Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren > Antrag)

Für Fragen steht die Limosa-Helpline zur Verfügung unter:

Tel.: 0032/ 2/ 788 51 57 (Mo - Fr, 7:00 Uhr - 20:00 Uhr)

Fax: 0032/ 2/ 788 51 58

E-Mail: limosa@eranova.fgov.be

Die Entsendemitteilung hat immer im Vorfeld des Einsatzes zu erfolgen. Als Nachweis der Limosa-Meldung erscheint auf dem Bildschirm nach erfolgter Meldung die Empfangsbestätigung „Limosa 1“, die bei der Durchführung der Arbeiten in Belgien mitzuführen und dem belgischen Kunden vorzulegen ist. In Ermangelung der Empfangsbestätigung Limosa-1 ist der belgische Kunde gesetzlich verpflichtet, die Behörden vor Ort zu informieren. Die Empfangsbestätigung Limosa-1 enthält zudem einen QR-Code, mit dem Arbeitnehmer und Selbständige, die Bauleistungen erbringen, sich auch bei Checkinetwork registrieren können.

Im Falle der Stornierung eines Einsatzes für den bereits eine Limosa-Meldung erfolgt ist, muss das entsendende Unternehmen die Meldung annullieren. Dauert der Einsatz länger, als ursprünglich geplant, so muss vor Ablauf der ursprünglichen Meldung eine neue Limosa-Meldung

erfolgen. Meldungen im Leiharbeits- oder Bausektor dürfen jedoch 12 Monate nicht überschreiten.

Die Limosa-Meldung umfasst bei der Meldung von Arbeitnehmern Angaben zu folgenden Rubriken:

- ✓ Arbeitgeber
- ✓ Verbindungsperson
- ✓ Arbeitsplatz
- ✓ Belgischer Kunde (bei nicht-belgischen Kunden sind keine Angaben erforderlich)
- ✓ Einsatzzeitraum und Branche des Leistungserbringers
- ✓ Arbeitnehmer
- ✓ Genauer Einsatzplan mit Angaben des täglichen Arbeitsbeginns und Endes sowie der Pausen

Die Limosa-Meldung umfasst bei der Meldung von Selbständigen Angaben zu folgenden Rubriken:

- ✓ Selbständiger
- ✓ Arbeitsplatz
- ✓ Belgischer Kunde (bei nicht-belgischen Kunden sind keine Angaben erforderlich)
- ✓ Einsatzzeitraum und Branche des Leistungserbringers

2.3. Verbindungsperson

Im Rahmen der Limosa-Meldung muss beim Einsatz von Arbeitnehmern eine Verbindungsperson benannt werden, die bei Kontrollen den Aufsichtsbehörden die gesetzlich geforderten Dokumente zur Verfügung stellt und als Ansprechpartner

für Rückfragen zum Einsatz und den Dokumenten zur Verfügung steht. Die Verbindungsperson muss in Belgien nicht zwingend vor Ort sein, sondern es kann auch ein Mitarbeiter z. B. aus der Personalabteilung als Verbindungsperson fungieren. Die Rolle der Verbindungsperson kann zudem auch ein entsandter Mitarbeiter oder ein verbundenes Unternehmen oder auch ein externer Dienstleister übernehmen.

2.4 Dokumente

Die Verbindungsperson muss im Fall von Kontrollen den Aufsichtsbehörden folgende Dokumente zur Verfügung stellen:

- ✓ Limosa-Meldebestätigung
- ✓ Arbeitsvertrag
- ✓ A1-Nachweis
- ✓ Stundenzettel
- ✓ Lohnabrechnung
- ✓ Auszahlungsnachweis

Am Einsatzort müssen zudem folgende Unterlagen mitgeführt werden:

- ✓ Limosa-Meldebestätigung
- ✓ A1-Nachweis
- ✓ Stundenzettel

Ist die Verbindungsperson ein entsandter Mitarbeiter müssen alle Unterlagen am Einsatzort mitgeführt werden.

2.5 Sanktionen

Bei fehlender oder verspäteter Abgabe einer Limosa-Meldung wird pro Arbeit-

nehmer ein Bußgeld in Höhe von 2.400 EUR verhängt. Die Deckelung erfolgt zurzeit bei 24.000 EUR.

3. Weitere Genehmigungs-, Registrierungs- und Meldepflichten

Vor Beginn der Tätigkeit in Belgien müssen vor allem Unternehmen aus dem Bau- und Baunebengewerbe verschiedene weitere Melde- und Registrierungspflichten beachten. Darüber hinaus bestehen in einigen gefahrengeneigten Berufen Genehmigungspflichten. Unternehmen, die in einem der sog. reglementierten Berufe (v. a. handwerkliche Tätigkeiten mit dem Fokus auf das Bau- und Baunebengewerbe) müssen zudem im Vorfeld des Einsatzes einen Befähigungsnachweis erbringen.

3.1 Erbringung eines berufsspezifischen Befähigungsnachweises für reglementierte Berufe

Unternehmen, die eine Leistung in einem der reglementierten Berufe (siehe auch Anlage I) erbringen möchten, sind verpflichtet vor Beginn ihrer Tätigkeit in Belgien einen Befähigungsnachweis entweder beim SPF Economie oder den örtlichen Guichets d'entreprises zu erbringen.

SPF Economie, PME, Classes Moyennes et Energie

Contact Center

Rue du Progrès 50

B- 1210 Bruxelles

Tel.: 0032/ 2/ 277 51 11

0032/ 800 12033 (kostenfrei)

Fax: 0032/ 2/ 277 50 21

Stand: 06.04.2021

Fax : 0032/ 800 120 57 (kostenfrei)

Eine Liste der örtlichen guichets d'entreprises in Belgien sind im Internet zugänglich unter:

<http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie-entrepri-se/Creer/Guichets-entreprises-agrees/#.WLaL6bkwd9C>

Der Befähigungsnachweis wird mittels eines Diploms, eines Meisterbriefs oder einer von den in Deutschland örtlich zuständigen Wirtschaftskammern ausgestellter EU-Bescheinigung erbracht, und ist für drei Jahre lang auftragsungebunden gültig.

Informationen zu den in Belgien reglementierten Berufen finden sich in der Datenbank der EU-Kommission zu den in der EU reglementierten Berufen:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm>

Empfehlung: Auch für Unternehmen, die nicht unter die Melde- oder Registrierungspflicht fallen, ist es ratsam, bei grenzüberschreitenden Einsätzen in Belgien einen Qualifikationsnachweis (EU-Bescheinigung, Meisterbrief) mitzuführen. So kann das Unternehmen im Falle einer Kontrolle nachweisen, dass es im Herkunftsland für die in Belgien ausgeführte Tätigkeit auch ordnungsgemäß zugelassen ist.

3.1.1 Registrierung beim Guichet d'entreprise oder der Banque Carrefour des Entreprises bei dauerhafter Tätigkeit von KMU

KMU mit weniger als 50 Mitarbeitern, müssen sich, sofern sie einer dauerhaften Tätigkeit in Belgien nachgehen, entweder bei den örtlichen guichet d'entreprise in Belgien oder bei der Banque Carrefour des Entreprises registrieren und einen Befähigungsnachweis über kaufmännische Kenntnisse und berufsspezifische Fachkenntnisse erbringen. Die Erbringung des Befähigungsnachweises erfolgt mittels einer EU-Bescheinigung, die mindestens 3 Jahre Geschäftstätigkeit nachweist, und entsprechende Qualifikationsnachweise (Meisterbrief, Diplom etc.). EU-Bescheinigungen werden von den in Deutschland örtlich zuständigen Wirtschaftskammern ausgestellt.

SPF Economie, PME, Classes Moyennes et Energie

Contact Center

Rue du Progrès 50

B- 1210 Bruxelles

Tel.: 0032/ 2/ 277 51 11

0032/ 800 12033 (kostenfrei)

Fax: 0032/ 2/ 277 50 21

Fax : 0032/ 800 120 57 (kostenfrei)

E-Mail: helpdesk.bce@economie.fgov.be

Liste der guichets d'entreprises:

http://economie.fgov.be/fr/entreprises/vie-entre-prise/Creer/Guichets_entreprises_agrees/#.WLaL6bkwd9C

Stand: 06.04.2021

3.2 Zulassungen im Bereich von Elektro-, Gas und Warmwasserinstallationen

Unternehmen, die in Belgien Elektro- oder Gasinstallationen abnehmen möchten, brauchen eine Zulassung vom Mittelstandsministerium in Belgien. In Ermangelung einer Zulassung darf die Abnahme nur über einen in Belgien zugelassenen Installateur erfolgen. Die Zulassung erfolgt über das SPF Economie :

SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie

Direction générale de l'Energie - Division Infrastructure

North Gate III

Bd. Du Roi Albert II, 16

B-1000 Bruxelles

Tel. : 0032/ 2/ 277 70 78

E-Mail: gas.elec@economie.fgov.be

Zudem müssen Unternehmen, die in der Wallonie Warmwasseranlagen auf der Basis von Solartechnik installieren, eine Zulassung beim Öffentlichen Dienst in der Wallonie stellen (<http://energie-wallonie.be>). Die Zulassung ist Voraussetzung für eine öffentliche Bezuschussung des belgischen Kunden.

3.3 Arbeits-/Vertragsmeldung und Einbehaltungspflichten beim Einsatz von Subunternehmern

Belgische und ausländische Unternehmen, die unmittelbar einen Vertrag mit einem Auftraggeber/ Bauherrn (B2B- und

B2C-Geschäft) für die Durchführung von Arbeiten an Immobilien (Travaux 30bis) inkl. gefährliche Arbeiten (z. B. Arbeiten mit Asbest) in Belgien abgeschlossen haben, müssen eine sog. „Declaration des travaux 30bis“ machen, sofern der Auftragswert bei mindestens 30.000 EUR (netto) liegt bzw., beim Einsatz von belgischen oder ausländischen Subunternehmern, der Auftragswert bei mindestens 5.000 EUR (netto) liegt. Informationen zu den unter „30bis“ erfassten Gewerken sind online zugänglich unter www.international.socialsecurity.be, Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren > Arbeitsmeldung).

Ebenso müssen Unternehmen, die im Bereich Bewachungs- und Aufsichtsdienste sowie im Fleischsektor Dienstleistungen erbringen eine Arbeits-/Vertragsmeldung (Déclaration de travaux 30ter) machen.

Die Arbeits-/Vertragsmeldung hat vor Beginn der Arbeiten in Belgien online unter www.international.socialsecurity.be (Pfad: online-Dienste „Checkinetwork“ > Näheres erfahren > Arbeitsmeldung) zu erfolgen. Ausländische Unternehmen, die eine Arbeitsmeldung machen müssen, sind verpflichtet, eine belgische Unternehmensnummer (ZUD-Nummer) zu beantragen. Die Beantragung dauert rund eine Woche. Für die Meldung ausländischer Subunternehmer ist keine eigene Unternehmensnummer nötig; hier kann die Mehrwertsteuernummer der Subunternehmer verwendet werden.

Die Arbeits-/Vertragsmeldung kann über einen ungesicherten Zugang (über ZUD-Nummer) oder über einen gesicherten Zugang erfolgen. Der gesicherte Zugang muss über ein gesondertes Formular beantragt werden unter:

www.international.socialsecurity.be (Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren > Antrag). Unternehmen, die die Arbeits-/Vertragsmeldung über den gesicherten Zugang machen, können online u. a. auch Anpassungen der Meldung vornehmen, was über den ungesicherten Zugang nur schriftlich möglich ist.

Sanktionen:

Bei Ausbleiben der Arbeits-/Vertragsmeldung drohen Sanktionen in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes.

Prüfung, ob gegenüber Subunternehmern Einbehaltungspflichten bestehen:

Zudem besteht in Belgien für Unternehmen eine gesamtschuldnerische Haftung für eventuelle Schulden ihrer Vertragspartner/ (Unter-)Auftragnehmer gegenüber den Steuerbehörden (FÖD Finanzen) und der Sozialversicherung (LSS), sofern diese Bauleistungen (Bauarbeiten, elektrotechnische Arbeiten etc.) oder Aktivitäten im Bewachungs- oder Fleischsektor erbringen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers kommt nicht zum Tragen, sofern dieser die Einbehaltungspflicht für Rechnungen einhält und die einbehaltenen Beträge ordnungsgemäß an den FÖD Finanzen und das LSS weiterleitet. Hinsichtlich der Steuerschulden sind

im Bedarfsfall 15% des Nettorechnungsbetrages und hinsichtlich der Sozialversicherungsschulden 35% des Nettorechnungsbetrages einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen. Die Prüfung der Subunternehmer erfolgt im Rahmen der Arbeits-/Vertragsmeldung in einer hierfür eigens eingerichteten Rubrik. Weitere Informationen zur Arbeits-/Vertragsmeldung und den Einbehaltungspflichten sind online unter www.international.socialsecurity.be (Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren > Arbeitsmeldung) abrufbar.

3.4 Anwesenheitsregistrierung für Arbeitnehmer und Selbständige

Unternehmen, die Bauleistungen (siehe Gewerke, die unter „30bis“ fallen, u. a. Hoch- und Tiefbau, Umbauten, Fertigstellung, Einrichtung, Restaurierung, Wartung/Instandhaltung, Reinigung und Abriss) an Immobilien mit einem Gesamtauftragswert von mindestens 500.000 EUR (netto) erbringen, müssen eine Anwesenheitsregistrierung der vor Ort tätigen Arbeitnehmer vornehmen. Die Anwesenheitsregistrierung betrifft auch alle Subunternehmer und Selbständigen, die im Zweifelsfall den Gesamtauftragswert beim Auftraggeber erfragen müssen. Die Anwesenheitsregistrierung hat zu erfolgen, sobald der Schwellenbetrag von 500.000 EUR (netto) bei Beginn oder im Verlauf der Arbeiten erreicht wird. Verantwortlich für die Anwesenheitsregistrierung sind sowohl der Auf-

traggeber als auch das entsendende Unternehmen, die sich bezüglich der Umsetzung der Anwesenheitsregistrierung entsprechend abstimmen müssen. Die Anwesenheitsregistrierung hat täglich an allen Arbeitstagen zu erfolgen. Zu melden sind Bauarbeiter, Bauleiter und Organisatoren.

Zudem sind auch Personen von der Anwesenheitsregistrierung betroffen, die Aktivitäten in Verbindung mit Fleischzubereitungen oder Fleischprodukten und dem Schlachten oder Zerlegen von Huftieren, Geflügel und Kaninchen in Einrichtungen, die eine Zulassung (Zulassungen, Genehmigungen und vorherige Registrierungen) durch die Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) voraussetzen.

Die Anwesenheitsregistrierung erfolgt über www.international.socialsecurity.be (Rubrik: Checkinetwork > Anwesenheiten registrieren). Checkinetwork ist ein Online-Dienst, der speziell für die Anwesenheitsregistrierung eingerichtet wurde. Ausländische Unternehmen, die ihre Anwesenheitsregistrierung selbst über den Online-Dienst Checkinetwork durchführen möchten, müssen einen gesicherten Zugang beantragen unter www.international.socialsecurity.be (Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren > Antrag). Gleichmaßen kann die Anwesenheitsregistrierung auch über einen belgischen oder deutschen Auftraggeber erfolgen, der bereits über einen gesicherten Zugang zum Online-Diensten Checkinat-

work verfügt. Als Datenübertragungswege stehen für die Anwesenheitsregistrierung der Onlinedienst über den Desktop, der mobiler Onlinedienst, der Gateway direkt am Einsatzort sowie der Webservice zur Verfügung. Arbeitnehmer und Selbständige können sich so bereits vor Eintreffen am Einsatzort im System anmelden.

Das belgische LSS (Landesamt für Soziale Sicherheit) unterstützt Unternehmen bei der Anwesenheitsregistrierung und stellt für die Baustellen ein Plakat mit einem QR-Code zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Anwesenheitsregistrierung sind online auch in deutscher Sprache zugänglich unter www.international.socialsecurity.be (Pfad: Checkinetwork > Näheres erfahren) sowie auch unter der Helpline Checkinetwork: Tel.: 0032/ 2/ 511 514 51 (Mo - Fr: 7.00 Uhr - 20 Uhr).

3.5 ConstruBadge für Arbeitnehmer auf Baustellen

Jeder Bauarbeiter soll bei einem Einsatz auf einer belgischen Baustelle sichtbar einen ConstruBadge tragen. Das gilt auch für Mitarbeiter deutscher Unternehmen, die in Belgien einen Auftrag durchführen. Der ConstruBadge dient zur Überprüfung der Personalien des Arbeitnehmers und enthält folgende Angaben: Name des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, Identifikationsnummer des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, Kartenummer, Foto

des Arbeitnehmers sowie Gültigkeitsdauer des ConstruBadges.

Der ConstruBadge ist eine Initiative des Bausektors und wird oft vom Auftraggeber vor allem beim Einsatz von Subunternehmern gefordert. Im Nachgang zur Limosa-Meldung erhalten betroffene Unternehmen automatisch die Aufforderung zur Beantragung des ConstruBadges.

Ausgestellt wird der ConstruBadge von fbz-fse Constructiv (FES). Die Beantragung des ConstruBadges erfolgt online unter www.init.construbadge.be. Für die Beantragung des ConstruBadges bedarf es eines Passfotos des Arbeitnehmers, der Angabe einer belgischen Adresse (z. B. Kunde in Belgien), an die die ConstruBadges geschickt werden sollen, sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 EUR. Die Bearbeitungsgebühr wird online beglichen und enthält die Versandkosten der ConstruBadges an die vom deutschen Unternehmen genannte belgische Adresse. Nach Zahlung der Bearbeitungsgebühr sollen die ConstruBadges binnen fünf Arbeitstagen an die belgische Lieferadresse geschickt werden. Die Gültigkeitsdauer des ConstruBadges beträgt ein Jahr.

Bei jeder Limosa-Meldung (Entsendemittteilung) erhalten bei der FES registrierte Unternehmen durch die FES Informationen zum Status der bestehenden ConstruBadges. Bei Verlust eines ConstruBadges fällt erneut die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 EUR an. Wei-

tere Informationen sind erhältlich unter:
Hotline: 00 32/ 2/ 209 66 18 (DE/ EN),
E-Mail: ConstruBadge@constructiv.be
Internet:
www.construbadge.be/ContruBadge_DE.html

3.6 Treuemarkensystem für entsandte Arbeitnehmer aus dem Bau- und Bau- nebengewerbe

Das in Belgien im Bausektor zwingend anwendbare Treuemarkensystem ist grundsätzlich auch von ausländischen Unternehmen aus dem Bau- und Bau-
nebengewerbe bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien einzuhalten. Für Unternehmen aus dem EU-Ausland können jedoch unter gewissen Voraussetzungen Lockerungen gewährt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass im Ansässigkeitsstaat ein vergleichbares System (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse; 13. Monatsgehalt) existiert, das während der Entsendung des Arbeitnehmers nach Belgien weiter alimentiert wird. Der Nachweis erfolgt gegenüber OPOC (Office patronal d'organisation et de contrôle des régimes de sécurité d'existence) auf dem Anmeldeformular zum Treuemarkensystem. Die Quartalsmeldung an OPOC müssen hingegen auch Unternehmen machen, die von der Einzahlung in das Treuemarkensystem befreit sind.

Unternehmen, die dem Treuemarkensystem unterliegen, müssen am Ende eines

jeden Kalenderquartals binnen eines Monats die Bruttolöhne für das Quartal an OPOC melden. Die Meldung erfolgt mithilfe eines speziellen Meldeformulars, das unter www.international.socialsecurity.be abrufbar ist. Die Zahlungen haben für das erste Quartal bis zum 30. April, für das zweite Quartal bis zum 31. Juli, für das dritte Quartal bis zum 31. Oktober und für das vierte Quartal bis zum 31. Januar zu erfolgen.

Weitere Informationen zum Treuemarkensystem finden sich im Internet unter www.international.socialsecurity.be (Suchmaske: OPOC/ Treuemarkensystem). Die Kontaktdaten der OPOC lauten:

OPOC

Office patronal d'organisation et de contrôle des régimes

Rue du Lombard 34-42

1.000 Brüssel

Tel.: 0032/ 2/ 54.55.639

Fax: 0032/ 3/ 54 55 903

E-Mail:

[anja.perrault@confederationconstruction](mailto:anja.perrault@confederationconstruction.be)
.be

3.7 Verpflichtung zum Abschluss einer zehnjährigen Pflichtversicherung im Baubereich

Seit dem 1. Juli 2018 besteht neben den Architekten nun auch für Bauunternehmer und andere Dienstleister im Baugewerbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 2017 die Pflicht, vor Beginn der Arbeiten eine zehnjährige Haftpflichtversicherung

abzuschließen. Die Versicherungspflicht für Architektenleistungen und Arbeiten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, sofern sich die Arbeiten/Architektenleistungen auf Wohngebäude (Gebäude, die zu mehr als 50% zur Bewohnung bestimmt sind) beziehen. Zu den betroffenen Arbeiten zählen ausschließlich Arbeiten am Rohbau (Fundamente, Außenwände, Dachstruktur etc.).

Unter www.assurance-décennale.be können Unternehmen prüfen, ob ihr Gewerk von der Pflichtversicherung betroffen ist.

Die Pflichtversicherung muss vor Beginn der Arbeiten abgeschlossen werden. Den Versicherungsschutz bieten u. a. folgende belgische Versicherungen:

- Fédérale Assurance
www.federale.be
- Allianz
www.allianz.be
- AXA
www.axa.be

3.8 Verpflichtung zur *Agreation* für die Durchführung von öffentlichen Aufträgen im Baufach

Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen im Baufach teilnehmen und Aufträge durchführen möchten, deren Wert 75.000 EUR überschreitet müssen beim Wirtschaftsministerium in Brüssel einen Antrag auf *Agreation* stellen. Betroffen von der Verpflichtung zur *Agreation* sind sowohl die Haupt- als auch die Subunternehmer. Die *Agreation* erfolgt in un-

terschiedlichen Kategorien und Unterkategorien, die wiederum jeweils in acht Klassen eingeteilt sind und sich in Anlehnung der Auftragsvolumina von bis 135.000 EUR (Klasse 1) bis > 5.330.000 EUR (Klasse 8) staffeln. Die Erlangung einer *Agreationsklasse* ist abhängig von der finanziellen Ausstattung des Antragstellers und setzt den Nachweis voraus, Aufträge in entsprechender Höhe erfolgreich durchgeführt zu haben. Die Akkreditierung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren und muss bei Bedarf im Anschluss erneuert werden.

Neben dem Antragsformular sind folgende Unterlagen für die Beantragung der *Agreation* notwendig:

- Auflistung der gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Unternehmens sowie polizeiliche Führungszeugnisse und Befähigungsnachweise der gesetzlichen Vertreter
- Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Satzung der Gesellschaft
- Gerichtliche Bescheinigung über Konkursfreiheit
- Bescheinigung, dass keine Sozialbeiträge geschuldet werden
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine direkten oder indirekten Steuerschulden bestehen
- Kopie des letzten Jahresabschlusses

- Referenzen früherer Auftraggeber

Mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens empfiehlt sich für die Beantragung der *Agreation* auf die Hilfestellung externer Dienstleister zurückzugreifen. Hierzu bietet sich u. a. die AHK in Brüssel an:

Debelux Handelskammer

Manhattan Office Tower

Bolwerklaan 21 / Avenue du Boulevard

1210 Brüssel

Tel.: 0032 2 203 50 40

Fax: 0032 2 203 22 71

Internet: www.debelux.org

4. Sozialversicherungspflicht und arbeitsrechtliche Aspekte

Ins EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer unterliegen in Anlehnung an die Sozialversicherungsverordnung 883/2004/EG weiterhin der Sozialversicherungspflicht im Herkunftsland, wenn die Entsendung nicht länger als 24 Monate dauert. Entsendungen sind in Anlehnung an die Verordnung 883/2004/EG weisungsgebundene Aktivitäten, die ein Mitarbeiter für einen deutschen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im EU- oder EFTA-Ausland ausübt. In Einzelfällen kann eine Ausnahmereinbarung für eine weitere Verlängerung auf bis zu fünf Jahre bei der zuständigen Stelle im Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters beantragt werden. Der Verlängerung müssen der Ansässigkeitsstaat und der Aufnahmestaat

zustimmen. In Deutschland erfolgt der Antrag über die DVKA (www.dvka.de).

Abweichende Bestimmungen gelten in Fällen der Mehrfachbeschäftigung (sog. Multi state workers), d. h. wenn ein Arbeitnehmer gewöhnlich (planbar, regelmäßig) für einen oder mehrere Arbeitgeber in mindestens zwei EU-Ländern in einem mehr als unbedeutendem Umfang (mindestens 5% der Arbeitszeit/ des Entgelts) tätig ist. Informationen zur Festlegung des anwendbaren Rechts bei Mehrfachbeschäftigung bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Sozialversicherung im Heimatland für entsandte Arbeitnehmer (A1-Bescheinigung) muss beim Auslandseinsatz zwingend mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden. Dies gilt auch für Selbständige. Nähere Informationen zu Fragen rund um die Sozialversicherung sind erhältlich bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland www.dvka.de.

Gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sind die Mitgliedstaaten gehalten, unabhängig von der Dauer der Entsendung die Einhaltung eines so genannten „harten Kerns“ klar definierter Schutzbestimmungen vom Dienstleistungserbringer gegenüber dem

ins EU-Ausland entsandten Arbeitnehmer zu fordern.

Bei kurzen und vorübergehenden Auslandseinsätzen kommt grundsätzlich weiterhin deutsches Arbeitsrecht zur Anwendung. Grund hierfür ist, dass der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers in Deutschland bei dem entsendenden Unternehmen verbleibt. Die zwingenden Schutzvorschriften des Arbeitsrechts im Einsatzland sind jedoch auch bei kurzen Einsätzen immer zu beachten. Hierzu zählen die nachfolgend aufgeführten Regelungsfelder, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/ oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche (...) festgelegt sind:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- bezahlter Mindestjahresurlaub;
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren

und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;

- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.

Sind die zwingenden Schutzvorschriften, die dem Arbeitnehmer im Herkunftsland gewährt werden, jedoch vorteilhafter als im Aufnahmeland, so kommen diese auch weiterhin zur Anwendung¹⁰. Liegt der Mindestlohn beispielsweise im Herkunftsland über dem Mindestlohn im Aufnahmeland, so hat der entsandte Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf die vorteilhafteren Lohnregelungen im Herkunftsland.

Bei Erstmontagen oder Einbauarbeiten, die Bestandteil eines Liefervertrages und für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind, ist laut Art. 3, Abs. 2, RL 96/71/EG die Anwendung der Regelungen hinsichtlich des bezahlten Mindestjahresurlaubs und der Mindestlohnsätze nicht zwingend (Montageprivileg). Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch, dass die Arbeiten von Facharbeitern und/oder angelernten Arbeitern des Lieferunternehmens ausgeführt werden und nicht länger als acht Tage dauern¹¹. Der Bau-

¹⁰ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen:
(...)

(17) Die im Gastland geltenden zwingenden Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz dürfen jedoch nicht der Anwendung von Arbeitsbedingungen, die für die AN günstiger sind, entgegenstehen.

¹¹ In einigen Fällen ist die Ausnahmeregel auch auf Werklieferungen anwendbar, welche die 8-Tage-Frist überschreiten. Informationen zu solchen eventuellen Sonder-

sektor¹² ist von dieser Ausnahmeregelung gänzlich ausgeschlossen.

Die Entsendungszulagen gelten als Mindestlohnbestandteil, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich anfallende Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden.

Die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG hat den Katalog der bei der Entsendung von Mitarbeitern anwendbaren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen um folgende Bereiche erweitert:

- Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze. Es finden also nicht nur die Mindestlohnvorgaben sondern, sofern in als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder anwendbaren Rechtsverordnungen geregelt, alle Entlohnungsbedingungen (Grundvergütung inkl. Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer und die Region anknüpfen sowie Zulagen, Zuschläge und Gratifikationen) zur Anwendung. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme;

- Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden;
- Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen¹³.

Zudem sieht die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG für Entsendungen von über 12 Monaten bzw. mit Verlängerung von über 18 Monaten bis auf wenige Ausnahmen die Anwendung sämtlicher zwingender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vor, die im Einsatzland festgelegt sind.

Belgien hat die RL 2018/ 957 EU am 30. Juli 2020 umgesetzt.

Besonderheiten des belgischen Arbeitsrechts

In Belgien gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn, sondern eine Art Lohnuntergrenze (Revenu minimum mensuel moyen garanti, RMMM), die auch in Tarifverträgen oder in sonstigen Rechtsverord-

regelungen sind bei den örtlichen Behörden im Ausland zu erfragen.

¹² Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

¹³ Gilt ausschließlich für die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die entsandten Arbeitnehmern entstehen, wenn sie zu und von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entsandt wurden, reisen müssen oder von ihrem Arbeitgeber vorübergehend von diesem regelmäßigen Arbeitsplatz an einen anderen Arbeitsplatz gesandt werden.

nungen nicht unterschritten werden darf. Der RMMM liegt zum 1. März 2020 für Mitarbeiter ab 18 Jahren monatlich 1.625,72 EUR, für Mitarbeiter ab 19 Jahren und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens einem halben Jahr monatlich 1.668,86 EUR sowie für Mitarbeiter ab 20 Jahren und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr monatlich 1.688,04 EUR. Weitere Informationen zum RMMM finden sich online unter <https://www.cgsib.be/fr/le-rmmm>.

Die Entlohnungsvorgaben für Entsendeunternehmen finden sich in den belgischen als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, und zwar in Branchentarifverträgen (commissions paritaires), in sektoriellen Tarifverträgen (sous-commissions paritaires) sowie in nationalen Tarifverträgen für den Privatsektor. Informationen zu den Entlohnungsvorgaben und weiteren Vorgaben der als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sind online zugänglich unter:

- Entlohnungsvorgaben der Branchentarifverträge und sektoriellen Tarifverträge finden sich in der Banque de données des Salaires minimums: www.salairesminimums.be/index.html
- Überblick über die wichtigsten Branchentarifverträge: <https://emploi.belgique.be/fr/themes/international/detachement/conditions-de-travail-respecter-en-cas-de-detachement-en-2>

- Entlohnungsvorgaben der nationalen Tarifverträge für den Privatsektor: <http://www.cnt-nar.be/Cct-liste.htm>

Fragen zur Zuordnung zum passenden Branchentarifvertrag beantwortet die belgische Arbeitsinspektion unter:

SPOC.LabourInspection@employment.belgium.be

Der Urlaubsanspruch liegt in Belgien bei mindestens 20 Tagen.

Die reguläre Arbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag und 38 Stunden pro Woche. Überstunden unterliegen strikten gesetzlichen Regelungen und müssen durch Freizeitausgleich bzw. einem Aufschlag in Höhe von 50% an Wochentagen und in Höhe von 100 % an Sonn- und Feiertagen kompensiert werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit beträgt elf Stunden (ununterbrochen) pro Tag und 35 Stunden (ununterbrochen) pro Woche.

Tarifvertragliche Regelungen können abweichende Konditionen in Bezug auf die Höchstarbeitszeiten, Überstundenkontingente oder die Entlohnung von Überstunden vorsehen.

Ausnahmen von der regulären Arbeitszeit (bis zu 11 Stunden/ Tag und 50 Stunden/ Woche) gibt es per gesetzlicher Regelung z. B. bei Schichtarbeit oder Arbeiten, die aus technischen Gründen fortlaufend sein müssen sowie per Arrêté royal für Branchen oder Aktivitäten, in denen die gesetz-

liche Arbeitszeit nicht eingehalten werden kann oder für vorbereitende bzw. zusätzliche Arbeiten, die außerhalb der üblichen Produktionszeiten stattfinden müssen. Zudem gibt es zeitweilige Ausnahmen von den regulären Arbeitszeiten, die entweder per Genehmigung durch Arrêté royal oder durch die Délégation syndicale und den zuständigen Chef-Arbeitsinspektor z. B. im Falle eines außergewöhnlichen Arbeitsanstiegs gewährt werden können. Weitere zeitweilige Ausnahmen von der regulären Arbeitszeit gibt es bei dringenden Einsätzen aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (Genehmigung durch die zuständige Délégation syndicale sowie Information des örtlich zuständigen Chef-Arbeitsinspektors nötig) sowie bei Notfalleinsätzen (force majeure).

Weitere Informationen zum belgischen Arbeitsrecht finden sich in französischer Sprache unter:

<https://emploi.belgique.be/fr/themes/international/detachement/conditions-de-travail-respecter-en-cas-de-detachement-en-belgique?id=6224>

An folgenden Feiertagen ist in Belgien arbeitsfrei:

- Neujahr
- Ostermontag
- 1. Mai (Tag der Arbeit)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- 11. Juli (nur in Flandern: Fest der flämischen Kulturgemeinde)
- 21. Juli Nationalfeiertag
- 15. August (Mariä Himmelfahrt)

- 27. September (nur in Wallonien: Fest der wallonischen Kulturgemeinde)
- 1. November (Allerheiligen)
- 11. November (Waffenstillstandstag 1918)
- 25. Dezember (Erster Weihnachtstag)

Anlage I

Liste der geschützten Berufe, die einen Befähigungsnachweis voraussetzen

Bau und Baunebengewerbe

- Schreinerarbeiten/ Glaserei (Fensterbau),
- Deckenarbeit/ Verputzen, Zementieren, Estrich verlegen,
- Allgemeine Schreinerarbeiten
- Fliesenlegen (inkl. Marmor und Natursteine),
- Allgemeine Bauunternehmungen (Hoch- und Tiefbau)
- Fertigungsarbeiten,
- Dachdecken inkl. Dichtungsarbeiten,
- Elektro- und Gasinstallationen
- Heizungsbau, Klimatechnik, Sanitär
- Maurerarbeiten, Rohbau

Technische Berufe und Handel

- Kfz-Technik/ Mopedmechaniker,
- Fahrradmechaniker,
- Fahrzeughandel < 3,5 Tonnen
- Fahrzeughandel > 3,5 Tonnen
- Kältetechnik

Handel und Dienstleistungen

- Bestattungsunternehmen,
- Optiker
- Kosmetiker, kosmetische Fußpflege
- Zahntechniker
- Fleischgroßhandel und Schlachtereien

Ernährung

- Bäcker und Konditor,
- Restaurant, Partyservice/ Caterer

Textilpflege

- Chemische Reinigung

Anlage II

Liste der Aktivitäten, die in den Einzugsbereich der *Commission Paritaire de la Construction* fallen:

01. Abrissarbeiten

02. Bodenarbeiten, inkl. Bohrungen, Brunnengrabungen, Entwässerungsarbeiten, Arbeiten zur Absenkung des Grundwasserspiegels und zur Reinigung des Grundwassers nach Bodenarbeiten oder Bohrungen

03. Grundmauerlegung inkl. Aufstellen von Pfählen und alle Arten von Arbeiten zur Bodenbefestigung

04. Diverse unterirdische Kanalarbeiten wie Verlegung von Wasserleitungen und Stromanschlüssen

05. Maurerarbeiten

06. Aufbau von Fertigelementen

07. Fachwerkbau außer Eisenkonstruktionen

08. Dachdecker

09. Isolierungsarbeiten

10. Aufstellen von allen Arten von Produkten oder Objekten aus Holz mit immobilem Charakter

11. Aufstellen von Metallarbeiten durch Metallbauunternehmen, die mit ihrem eigenem Personal über die Hälfte ihrer Jah-

resproduktion montieren und unter der Voraussetzung, dass die Montage auf Baustellen über 35 % der Arbeitszeit aller Arbeiter beträgt

12. Glaserhandwerk, Herstellung von Spiegeln und Fenstern sowie der Einsatz von allen durchscheinenden und durchsichtigen Materialien

13. Deckenarbeiten, Verputzen, Gipsarbeiten

14. Stuckarbeiten

15. Malerarbeiten inkl. Tapezieren

16. Marmorarbeiten

17. Steinmetzarbeiten außer Steinbrucharbeiten

18. Verlegen von Fliesen und Mosaik sowie alle anderen Arbeiten zur Verkleidung von Wänden und Böden außer Holzverkleidungen

19. Aufstellen von Zierkaminen

20. Sanitärinstallationen inkl. Abflüsse

21. Heizungsinstallation, Einbau von Klima- und Lüftungstechnik

22. Gerüstbau

23. Verfugen

24. Restaurierungsarbeiten, Fassadenreinigung und Reinigung von Denkmälern

25. Aufstellen von Zäunen

26. vorbereitende Erdarbeiten zur Schaffung von Spiel- und Sportplätzen, Parkanlagen und Gärten außer wenn die Arbeiten eine Nebentätigkeit von Unternehmen darstellen, die zugehörig sind zur *Commission paritaire pour les entreprises horticoles*

27. Straßenbau, Bau von Landebahnen, Bau von Radfahrwegen Installation von Verkehrsleitsystemen

28. Asphaltarbeiten

29. Installation und Instandhaltung von Schienen

30. Baggerarbeiten

31. Arbeiten im Bereich der See- und Binnenschifffahrt: Sanierung von Booten und Schiffen, Bergung von Wracks